

Richtlinien

für die soziale Beratung und Begleitung

von Flüchtlingen, die den Kommunen im Landkreis Lörrach im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) in die Anschlussunterbringung zugewiesen worden sind durch

Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager

§ 1 - Allgemeines:

1.1

Im Rahmen des Paktes für Integration fördert das Land Baden-Württemberg das Integrationsmanagement in den Kommunen. Damit soll die Integration von Flüchtlingen vor Ort unterstützt werden und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Dabei ist es notwendig, den Integrationsprozess mit gezielten Maßnahmen zu fördern und den Flüchtlingen damit in einer möglichst frühen Phase Orientierung und Teilhabe zu ermöglichen. Ziel ist es, die Kommunen speziell bei der Aufgabe der Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive in der Anschlussunterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zu unterstützen.

1.2

Die Förderung des Integrationsmanagements soll dorthin fließen, wo die Integration konkret stattfindet. Deshalb sind die Städte und Gemeinden Antrags- und Zuwendungsberechtigt. Wenn ein Einvernehmen zwischen dem Landkreis und den Städten und Gemeinden besteht, geht die Antragsberechtigung auf den Landkreis über.

1.3

Diese Richtlinien gelten deshalb nur für diejenigen Gemeinden, die das Integrationsmanagement nicht selbst übernehmen und durch das Formular „Antrag auf Förderung von Integrationsmanagerinnen/Integrationsmanager“ auf den Landkreis übertragen haben.

1.4

Flüchtlinge, die nicht mehr für eine vorläufige Unterbringung berechtigt sind, werden den kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der sogenannten Anschlussunterbringung zugewiesen.

1.5

Eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit soll es den Flüchtlingen ermöglichen, ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu führen und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

1.6

Ungeachtet der in zahlreichen Fällen noch unklaren Aufenthaltsperspektiven sollen diese Flüchtlinge unterstützt werden, unter Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen Rahmenbe-

dingungen möglichst bald ohne öffentlichen Leistungen zu wohnen und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können.

§ 2 - Rechte und Pflichten im Rahmen des Integrationsmanagements

2.1

Der Caritasverband und das Diakonische Werk, nachfolgend Verband genannt, übernimmt die soziale Beratung und Begleitung der Flüchtlinge, die den Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung zugewiesen worden sind und wo die Gemeinden das Integrationsmanagement nicht selbst wahrnehmen.

2.2

Das Landratsamt meldet dem Verband die entsprechenden Gemeinden und der Verband übernimmt vor Ort die soziale Beratung und Begleitung der Flüchtlinge. Die Gemeinde gibt vor, welche Personen konkret zu betreuen sind.

2.3

Der Verband gibt dem Landratsamt unverzüglich schriftlich bekannt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in welchen Gemeinden und in welchem Umfang eingesetzt werden.

§ 3 - Anforderungen an die für das Integrationsmanagement eingesetzten Personen und Vorgaben zu Bezahlung

3.1

Bei der Ausschreibung bzw. Besetzung von Stellen für das Integrationsmanagement sowie bei der Übernahme von bereits einschlägig tätigem Personal sind für die Förderung die Qualifikationsanforderungen für das Integrationsmanagements zu beachten.

3.2

Es sind folgende Arten der Qualifikation und Bezahlungen möglich:

a) Ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach, insbesondere im Bereich folgenden Studienfächer: Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik.

Förderung des Landes für eine VZÄ: 64.000 € incl. Personalnebenkosten und Fortbildungskosten.

b) Ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem nicht dem Sozialwesen zurechenbaren, jedoch für die Ausübung der Tätigkeit geeigneten Studienfach. Hierunter fallen insbesondere Hochschulabschlüsse mit den Studienschwerpunkten öffentliche Verwaltung, Islamwissenschaften, Interkulturelle Kommunikation, Sprachwissenschaften und Entwicklungszusammenarbeit.

Förderung des Landes für eine VZÄ: 64.000 € incl. Personalnebenkosten und Fortbildungskosten.

c) Ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung (siehe Nummer 3.3) im Bereich des Integrationsmanagements nachgewiesen wird. Hiermit soll die Möglichkeit der Förderung insbesondere für Personen geboten werden, die ohne einschlägige akademische Qualifikationen sind, jedoch aufgrund ihres Erfahrungswissens und eines lange währenden einschlägigen Engagements die Aufgaben des Integrationsmanagements erfolgreich wahrnehmen können. Das Erfahrungswissen ist gegenüber der anstellenden Kommune in geeigneter Form glaubhaft zu machen und von dieser zu dokumentieren.

Zudem muss eine geeignete Nachqualifizierung im Bereich der Integration von Flüchtlingen nachgewiesen werden.

Bei ausländischen Qualifikationen ist die Gleichwertigkeit durch die einschlägigen Verfahren (Gleichwertigkeitsprüfung oder Zeugnisbewertung) nachzuweisen.

3.3

Nachqualifizierung und Fortbildung der Personen nach Ziffer 3.2 Buchstaben c

3.3.1

Die Nachqualifizierungen müssen mehrtägige Schulungen umfassen und folgende Themen behandeln:

- Asyl- und ausländerrechtliche Grundlagen
- Maßnahmen und Angebote der Regeldienste
- Arbeitsmarktintegration
- Angebote der Anerkennungsberatung für im Ausland erworbene Abschlüsse
- Integration in Schule, Kindertageseinrichtungen und Angebote der Jugendhilfe
- Angebote zum Spracherwerb
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen
- Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements
- Interkulturelle Kompetenzen

3.3.2

Die Nachqualifizierung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Der Nachweis ist unverzüglich der Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium Stuttgart) nach deren Vorgabe nachzureichen.

3.3.3

Für eine Person, die bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mindestens sechs Monate lang im beschriebenen Tätigkeitsfeld auf kommunaler Ebene oder im Rahmen der Erstaufnahme bzw. vorläufigen Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) beschäftigt war, gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht. Eine Nachqualifizierung ist nicht erforderlich.

3.3.4

Zur Nachqualifikation können geeignete Angebote von Fortbildungsträgern (zum Beispiel der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen oder kommunalen Fortbildungseinrichtungen) genutzt werden.

3.3.5

Darüber hinaus sind Fortbildungen zu einschlägigen Themen für Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager aller Qualifikationsarten nach Nummer 3.2 Satz 1 zielführend. Neben den unter Nummer 3.3.1 genannten Themen bieten sich hierfür unter anderem Fortbildungen zur psychosozialen Unterstützung an.

3.4

Personaleinsatz

3.4.1

Bei erstmaliger Antragstellung beim Regierungspräsidium Stuttgart muss das Mittelvolumen von mindestens einem VZÄ bei Personalkosten von 51.000 € pro Jahr erreicht werden.

3.4.2

Unter Beachtung von Ziffer 3.4.1 sind darüber hinaus auch Teilzeit-Stellen zuwendungsfähig, wenn ein Beschäftigungsumfang von mindestens 0,25 VZÄ erreicht wird. Dabei entspricht die Höhe des Zuschusses prozentual dem Beschäftigungsumfang.

3.4.3

Geringfügige Beschäftigungen (Minijobs bis 450 €) sind nicht förderfähig.

3.5

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbelasteter Personen

Der Verband hat in geeigneter Weise zu prüfen, ob die in seiner Verantwortung tätigen Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager mit rechts- oder linksextremen, ausländerfeindlichen oder islamistischen Verhaltensweisen oder entsprechenden Straftaten in Erscheinung getreten sind. Hierzu kann ein Führungszeugnis (vergleichbar § 72a SGB VIII in der Jugendarbeit) ein geeignetes Instrument sein.

3.6

Es gibt keine Vorgabe für einen Betreuungsschlüssel.

3.7

Der Personaleinsatz orientiert sich an den finanziellen Mitteln, die das Land für die jeweiligen Kommunen zur Verfügung stellt.

3.8

Das Landratsamt informiert den Verband schriftlich darüber, welche Gemeinden die Dienstleistung erhalten.

3.9

Der Verband arbeitet eng und vertrauensvoll mit den lokalen und regionalen Akteuren zusammen (Arbeitsagentur, Jobcenter, Fachbereich Aufnahme & Integration, Ausländerbehörden, Sprachkursträger, Gemeindeverwaltungen, Integrations- und Flüchtlingsbeauftragte des Landkreises und der Kommunen, andere Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager, Schulen, Kindergärten, verschiedene Beratungsstellen, lokale Netzwerke des Ehrenamtes, Vereine etc.) Konfliktlösungen sind soweit als möglich durch gemeinsame Absprachen herbeizuführen.

3.10

Verwendungsnachweisverfahren

3.10.1

Die Verwendung der Fördermittel ist der Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium Stuttgart) anhand eines von ihr zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisformulars spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen.

Der Verband muss das entsprechende Formular „Verwendungsnachweis“ ausfüllen und fristgemäß dem Landkreis vorlegen.

Dem Verwendungsnachweis muss der Verband einen Nachweis der Beschäftigung sowie einen Sachbericht über die geleistete Arbeit mit Kennzahlen bzw. Erfolgskriterien zur Wirksamkeit der Maßnahme beifügen.

3.11

Daten- und Kennzahlenerhebung

3.11.1

Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager sind verpflichtet, kontinuierlich Kennzahlen zum Integrationsmanagement zu erheben. Zu den erhebenden Kennzahlen bzw. Indikatoren gehören:

- Anzahl der geführten Beratungsgespräche
- Anzahl und Art der Vernetzungsgespräche
- Themen (insbesondere Arbeit, Sprache, Wohnen, Gesundheit, Bildung) und Formen (insbesondere Beratung, Begleitung, Vermittlung, Vernetzung) der Kontakte
- Anzahl der beratenden Einzelpersonen und Familien
- Anzahl der erstellten individuellen Integrationspläne und
- Anzahl der Regeldienste, an die weitergeleitet wurde.

3.11.2

Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager müssen sicherstellen, dass die entsprechenden Daten nach landeseinheitlichem Muster erhoben werden und mindestens halbjährlich auf Abfrage der Bewilligungsstelle oder einer von ihr benannten Stelle gemeldet werden können. Wenn Maßnahmen bereits vor dem 01.09.2017 begonnen wurden, können die Daten rückwirkend geschätzt werden, sofern eine nachträgliche Datenerhebung nicht möglich ist.

3.11.3

Für Zwecke des Fördercontrollings des Landes müssen die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr beratenden Einzelpersonen und Familien sowie die Anzahl der Beratungsgespräche formlos jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres an das Landratsamt bzw. die Bewilligungsstelle melden.

3.11.4

Gemäß der Umsetzungsvereinbarung zum Pakt für Integration mit den Kommunen ist eine Evaluation bzw. wissenschaftliche Begleitung der neugeschaffenen Maßnahme des Integrationsmanagements vorgesehen. Das Landratsamt bzw. die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager sind verpflichtet, bei der Evaluation mitzuwirken, insbesondere die notwendigen Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

3.11.5

Das Landratsamt sowie der Verband ist verpflichtet, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie alle an der Maßnahme beteiligten Personen in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen mit Mitteln des Ministeriums für Soziales und Integration gefördert werden.

§ 4 - Personaleinsatz

4.1

Der Verband stellt das Personal für die soziale Beratung und Begleitung der Flüchtlinge. Im Urlaubs- oder Krankheitsfall des zugeordneten Personals ist der Verband von der Erbringung der Dienstleistung ohne Erstattungspflicht bis zu 6 Wochen freigestellt. Der Verband stellt die Dienstleistung ununterbrochen zur Verfügung. Eine Abweichung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. In diesem Fall hat der Verband dem Landratsamt die Gründe einer Abweichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. .

4.2

Der Verband verpflichtet sich, bei einem Ausfall des eingesetzten Personals von voraussichtlich länger als 6 Wochen, spätestens ab der 7. Woche geeignetes den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechendes Ersatzpersonal einzusetzen. Er gibt unverzüglich bekannt, wenn

dies nicht möglich ist und die gesetzliche Lohnfortzahlung entfällt. In diesem Fall reduzieren sich die vom Landratsamt zu erstattenden Personalkosten. Die tarifliche Verpflichtung auf Krankengeldzuschuss wird auf die Reduzierung der zu erstattenden Personalkosten angerechnet.

4.3

Der Verband hat dem Landratsamt den Einsatz neuer Mitarbeiter innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich, per E-Mail oder Fax mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch den Einsatzort des neuen Mitarbeiters zu enthalten.

4.4

Der Verband hat dem Landratsamt Veränderungen im Personal (insb. Ausscheiden einzelner Mitarbeiter, prozentuale Veränderung von Stellenanteilen) innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich, per E-Mail oder Fax mitzuteilen. Sofern sich hierfür Änderungen für den Einsatzort ergeben, ist dies dem Landratsamt ebenfalls innerhalb dieser Frist mitzuteilen.

4.5

Eine qualifizierte Flüchtlingsarbeit erfordert ausreichende und geeignete Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung wie Telefon, EDV und Internetzugang.

Es obliegt dem Verband, mit den Gemeinden in Verhandlungen hinsichtlich der Zurverfügung-Stellung geeigneter Räumlichkeiten sowie der erforderlichen Ausstattung zu treten.

§ 5 - Ziele und Aufgaben

5.1

Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager fördern den individuellen Integrationsprozess von Flüchtlingen vor Ort.

5.2

Sie wirken insbesondere auf eine Stärkung der Selbstständigkeit und –verantwortung hin.

5.3

Die Flüchtlinge sollen in die Lage versetzt werden, einen Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote der Integration und Teilhabe zu haben und diese selbstständig nutzen zu können.

5.4

Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Flüchtlinge möglichst bald über eigenen Wohnraum verfügen und von öffentlichen Leistungen unabhängig sind.

5.5

Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager wirken bei der Qualifizierung und der Klärung von Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit und unterstützen die Betroffenen bei der Klärung von Problemen mit Arbeitgebern etc.

5.6

Direkte und Einzelfallbezogene Sozialbegleitung mit Hilfe eines individuellen Integrationsplanes.

Die Flüchtlinge sollen zu Beginn der Anschlussunterbringung Kontakt zu Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager und das Angebot einer Integrationsbegleitung erhalten.

Nach der ersten Kontaktaufnahme soll eine strukturierte Erhebung und Dokumentation der relevanten Sachverhalte erfolgen, wobei sowohl konkrete Bedarfe in persönlichen Gesprächen als auch Ressourcen erfasst werden sollen. Dies soll auf Grundlage der bereits von der Flüchtlingssozialarbeit während der Erstaufnahme bzw. der vorläufigen Unterbringung auf freiwilliger Basis erhobene Daten erfolgen.

Hierfür ist das vom Landratsamt eingeführte Datenerfassungssystem I-online zu verwenden.

Es sollen unter anderem personenspezifische Daten auf freiwilliger Basis erfasst und konkrete Ziele formuliert werden. Diese sollen in einem **Integrationsplan** schriftlich festgehalten, bei weiteren Gesprächen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Auf Ziffer 5.8 wird verwiesen.

Auf dem Weg der Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Integrationsziele sollen die Flüchtlinge von den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager strukturiert beraten und unterstützt werden.

5.7

Tätigkeiten des Integrationsmanagements können sein:

- Sozialberatung und -begleitung durch Einzelfallhilfe zu allen Fragen des alltäglichen Lebens und zu Perspektiven für den Aufenthalt im Bundesgebiet (u.a. Vermittlung von Informationen und zuständigen Ansprechpersonen zu nachfolgend exemplarisch aufgeführten Themen: Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration, Anerkennung von ausländischen Qualifikationen, Bestimmung des Aufenthaltsrechts (u. a. „3+2-Regelung“), Wohnen Schule und Bildung). Diese Sozialberatung geschieht bedarfsorientiert in Form aufsuchender, niederschwelliger und kultursensibler und in der Regel aufsuchender Beratung.
- Information über Integrations- und spezielle Beratungsangebote (zum Beispiel Schuldnerberatung, kommunale Suchtberatung, Beratung bei Fragen im Bereich lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen – LSBTTIQ, Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung) vor Ort sowie gegebenenfalls Weiterleitung an die Regeldienste.
- Erfassung und Zusammenführung von freiwillig zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (insbesondere von Sprachkenntnissen, Berufen, Schulabschlüssen, Geschlecht, Interessen) im Integrationsplan..
- Auswertung bzw. Überprüfung sowie Fortschreibung der individuellen Integrationspläne (siehe 5.8) in regelmäßigen Gesprächen unter Hinwirken auf eine konsequente Umsetzung der geplanten Integrationsschritte.
- Heranführung an geeignete Angebote von Ehrenamtlichen; ggf. gezielte Koordination des Einsatzes von Ehrenamtlichen (auf Einzelfall ausgerichtet).
- Information und Heranführung der Geflüchteten an bürgerschaftliche und zivilgesellschaftliche Strukturen und Vereine sowie Befähigung der Flüchtlinge zur Partizipation.
- Mitwirkung bei der besonderen pädagogischen und sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere Vermittlung in Vereine und Angebote öffentlicher Jugendhilfeträger
- Beratung und Mithilfe bei der Scholorientierung und Kindergartenanmeldung sowie Unterstützung bei Behördengängen und Ausfüllen von Formularen. Begleitung der schulischen und vorschulischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und Elternarbeit.
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft. Mitwirkung bei der Lösung von Konflikten im sozialen Umfeld (Nachbarschaft usw.).
- Mithilfe beim Ausfüllen von Anträgen auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), SGB II, III und XII und dem KiGG.
- Die Leistungsempfänger sind auf die sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf die gesetzlichen Vorgaben und Regelungen bei Leistungsmissbrauch hinzuweisen. Anhalten der Leistungsempfänger zur Meldung von Erwerbstätigkeit und PKW-Haltung/Benutzung sowie zur Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung. Enge Zusammenarbeit mit der Wohnheimverwaltung, um Missbrauch zu verhindern.

- Förderung der Rückkehrbereitschaft und bei Bedarf Verweis und Vermittlung an die Perspektiv- und Rückkehrberatungsstelle des Landratsamtes
- Mitwirkung bei der Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache, insbesondere bei der Initiierung und Organisation von Sprachkursen sowie bei der Weitervermittlung in spezielle Sprachkurse (Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse).
- Netzwerkarbeit nach Nummer 5.9

5.8 Integrationsplan

5.8.1

Der Integrationsplan dient der gezielten, individuellen und ggf. mehrmaligen Beratung und soll einzelne Schritte im Integrationsprozess sowie Vereinbarungen dokumentieren. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen muss auf der Grundlage einer datenschutzrechtskonformen Einwilligung erfolgen. Beim Umgang mit dem Integrationsplan sind datenschutzrechtliche Anforderungen (Speicherung, Nutzung, Löschung, technisch-organisatorische Maßnahmen) zu beachten.

Der Integrationsplan ist eine strukturierte Erhebung und Dokumentation, die insbesondere erfassen soll:

- Personenbezogene Angaben
(u. a. Angaben zum Familienstand, zu weiteren Personen des Haushalts, zum ausländerechtlichen Status),
- vermittlungsrelevante Informationen
(u. a. Besitz gültiger Führerscheine, Sprachkenntnisse, Gesundheitszeugnis, bisherige berufliche Tätigkeiten, Interessen),
- Qualifikationen und Kompetenzen
(formale schulische und berufliche Qualifikation mit Angaben zu Schulart, Dauer des Schulbesuches, Abschluss, nachgewiesenes Sprachniveau usw.),
- berufliche Ziele
(Die Entwicklung und beruflichen Ziele, die im Integrationsplan bzw. in der nach § 15 des SGB II oder nach § 37 SGB III verbindlich vorgesehenen Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit festgeschrieben sind, müssen ineinander greifen und aufeinander abgestimmt sein. Gegenüber den zu beratenden Flüchtling soll auch die rechtliche Verpflichtung zum Abschluss der Eingliederungsvereinbarung verdeutlicht werden),
- individuelle Entwicklungen
(insbesondere sprachliche und persönliche)
- Verbindliche Beschreibung der einzelnen Schritte im Integrationsprozess sowie der konkret zu erreichenden Ziele und deren Erfüllung (durch schriftliche Vereinbarung und Dokumentation der Verantwortlichkeit).

5.8.2

Sollten die im Integrationsplan getroffenen Vereinbarungen nicht erfüllt oder die Beratungen abgebrochen oder nicht in Anspruch genommen werden, muss dies von den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager schriftlich festgehalten werden. Sollte kein Integrationsplan zustande kommen, müssen die Gründe hierfür ebenfalls schriftlich festgehalten werden.

5.8.3

Das Landratsamt stellt einen standardisierten Integrationsplan zur Verfügung. Dieser ist von den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager zu nutzen.

5.8.4

Integrationspläne, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung verfasst worden sind, können weiterhin genutzt werden. Fehlende Inhalte sollten ergänzt werden.

5.9

Netzwerkarbeit

Die Netzwerkarbeit dient der aktiven Kontaktpflege, der Vernetzung, dem Informationsaustausch einschließlich der Rückmeldung über strukturierte Bedarfe und der Kooperation insbesondere mit folgenden Stellen:

- kommunale Integrationsbeauftragte (auf Stadt-, Gemeinde- bzw. Kreisebene),
- Personal der Flüchtlingssozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung. Fallbezogene Übergabegespräche sind zu führen,
- lokale Anbieter von Integrationskursen sowie Anbieter von Sprachkursen im Rahmen der VwV Deutsch für Flüchtlinge,
- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und Jugendmigrationsdienste (JMD) des Bundes,
- Jobcenter und Agenturen für Arbeit (dortige Integrationsfachkräfte können insbesondere sein: Fallmanagerinnen und Fallmanager, persönliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner oder Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler; hier ist insbesondere die Abstimmung der jeweiligen individuellen Maßnahmen ausdrücklich erwünscht),
- lokale Netzwerke des bürgerschaftlichen Engagements und der Bürgerbeteiligung, Sportmittlerinnen und Sportmittler,
- je nach örtlichen Gegebenheiten weitere am Integrationsprozess beteiligte Akteurinnen und Akteure (z. B. Kammerorganisationen, Sozialpartner, IQ Netzwerk, Kümmerer des Projektes „Integration durch Ausbildung“ – Perspektiven für Flüchtlinge, sog. Willkommenslotsen, Integrationslotsen).

§ 6 - Verschwiegenheitsklausel

Der Verband verpflichtet sich, über die ihm im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe bekannt werdenden Daten gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren und sie gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

§ 7 - Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.09.2017.

Lörrach, den 29.12.2017



Elke Zimmermann-Fiscella